



An das  
Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 63  
Rathausstraße 2  
1082 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
MR Mag. Schneider-Pichler

Geschäftszahl:  
VA-8686/0002-V/1/2011

Datum: 07. JULI 2011

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Sperrzeitenverordnung 1998 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
Zu GZ MA 63 – 4340/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft übermittelt zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Sperrzeitenverordnung 1998 geändert wird, folgende

### Stellungnahme

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Sperrstunde und die Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (Sperrzeitenverordnung 1998), LGBl. für Wien Nr. 47/1998, wurde zuletzt mit LGBl. für Wien Nr. 127/2001 dahingehend geändert, dass – unter Beibehaltung der in der Sperrstundenverordnung 1998 bereits aufgelisteten Betriebsarten – für einige davon spätere Sperrstunden bzw. frühere Aufsperrstunden festgelegt wurden.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, die Betriebsarten "Diskothek" bzw. "Clubbinglounge" neu hinzuzufügen und für diese beiden – in der Wiener Sperrzeitenverordnung bisher nicht vorhandenen – Betriebsarten die Sperrstunde mit 6.00 Uhr und die Aufsperrstunde mit 10.00 Uhr festzulegen.

Die bisherigen Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft im Umgang mit zahlreichen Beschwerden über benachbarte Gastgewerbebetriebe zeigen, dass NachbarInnen sehr oft von Musik(anlagen) des Lokales und/oder von den – während der Nachtzeit immer wieder - ankommenden bzw. weggehenden/wegfahrenden Gästen bzw. vom (lauten) Verhalten der Gäste außerhalb des Lokales in ihrer Nachtruhe gestört sind.

Der durch den Gästewechsel bzw. das Gästeverhalten bedingte Lärm erstreckt sich dabei üblicherweise auf den gesamten Zeitraum, in dem das Lokal geöffnet ist.

Der vorliegende Entwurf stützt sich demgegenüber auf die – durch keinerlei genaueren Angaben präzisierte - bloße Annahme, dass in *"zahlreichen Fällen damit gerechnet werden kann, dass durch die längere Betriebszeit (spätere Sperrzeit) das Verlassen und Abwandern der Gäste zu den öffentlichen Verkehrsmitteln fließend und nicht punktuell zur bisherigen Sperrzeit um 4.00 Uhr erfolgen wird"* sowie, dass *"eine solche Aufteilung und Verschiebung um 2 Stunden in Richtung Morgenzeit in vielen Fällen damit zu einer geringeren Belastung der Umwelt (Nachbarschaft) führen sollte"*.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ist jedoch nicht auszuschließen, dass zahlreiche Gastgewerbetreibende aus (wirtschaftlichem) Interesse an einer späteren Sperrstunde von einer der beiden neuen Betriebsarten Gebrauch machen werden wollen. Ein Lokalbetrieb im städtischen Wohngebiet bis 6.00 Uhr früh und der - während der Betriebszeit des Lokales - verursachte Lärm durch den Gästewechsel bzw. das Gästeverhalten bedeutet im Ergebnis das Ende jeglicher Nachtruhe für möglicherweise unzählige NachbarInnen.

Ausgehend von diesen Überlegungen bezweifelt die Volksanwaltschaft aber auch die im vorliegenden Entwurf erwarteten Verwaltungseinsparungen.

Zum einen ist mit einer nicht nur vorübergehenden sondern dauerhaften Mehrbelastung der Gewerbebehörden zu rechnen und zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bundespolizeidirektion Wien in Hinkunft vermehrt mit Verfahren zur Vorverlegung der Sperrstunden befasst wird. Die erwarteten *"gewissen Einsparungen durch Entfall der (bisherigen) Ausnahmewilligungsverfahren"* der Bundespolizeidirektion Wien würden durch vermehrt notwendige Verfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde jedenfalls konterkariert.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK

